



Beispiele betreffend die Aufzugsverpflichtung nach § 70 Abs. 4 Stmk BauG

Einleitung:

§ 70 Erschließung

(Stmk. Baugesetz)

- (1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.
- (2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.
- (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei
 - 1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,
- 2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen. Dies gilt nicht für Reihenhäuser und Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit bei höchstens drei oberirdischen Geschoßen.
- (4) Bei der Planung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oberirdischen Geschoßen und mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit ist für eine allfällige nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen eine planliche Vorsorge zu treffen.

Hierzu wurden zu Abs. 4 einige Fälle zur Aufzugsverpflichtung herausgearbeitet und bildlich dargestellt:

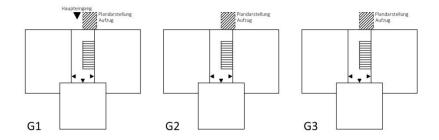
Fall 1

Ein klassischer "Dreispänner" mit einer vertikalen Erschließungseinheit erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse. Die Parkebene und der Haupteingang (Briefkästen, Klingeltableau, Müllplatz) des Gebäudes befinden sich auf Niveau des ersten oberirdischen Geschosses:

Nur planliche Vorsorge für den nachträglichen Aufzugseinbau notwendig, da nur neun Wohnungen von einer vertikalen Erschließungseinheit erschlossen werden.

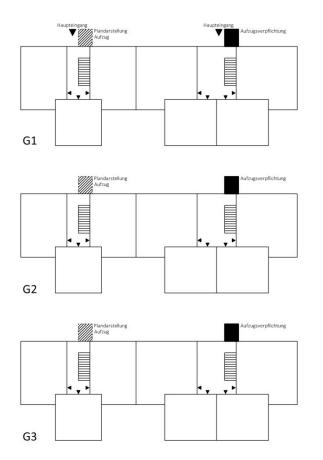
§ 70 Abs. 4 Stmk BauG 1/5





Ein "Dreispänner" und ein "Vierspänner" mit je einer vertikalen Erschließungseinheit erstrecken sich über drei oberirdische Geschosse. Die Parkebene und der Haupteingang (Briefkästen, Klingeltableau, Müllplatz) des Gebäudes befinden sich im ersten oberirdischen Geschosses:

Beim "Dreispänner" nur planliche Vorsorge für den nachträglichen Aufzugseinbau notwendig, da nur neun Wohnungen von einer vertikalen Erschließungseinheit erschlossen werden. Beim "Vierspänner" mit 12 Wohnungen besteht eine Aufzugsverpflichtung.

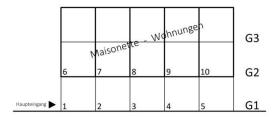


§ 70 Abs. 4 Stmk BauG 2/5



Ein Wohngebäude mit 10 Wohnungen oder mehr und einer vertikalen Erschließungseinheit erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse, die Wohnungen im zweiten oberirdischen Geschoss sind als Maisonetten- Wohnungen ausgeführt, der Wohnungszugang der Maisonetten- Wohnungen erfolgt im zweiten oberirdischen Geschoss:

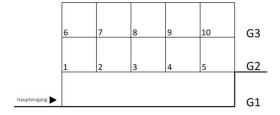
Aufgrund der Positionierung der Wohnungszugänge im ersten und zweiten oberirdischen Geschoss besteht in diesem Fall **keine Aufzugsverpflichtung**. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Maisonette im zweiten oberirdischen Geschoss so ausgebildet ist, dass dort die Führung eines Haushalts möglich ist.



Fall 4

Ein Wohngebäude mit 10 Wohnungen oder mehr und einer vertikalen Erschließungseinheit erstreckt sich über zwei oberirdische Geschosse, der Haupteingang sowie die Parkebene befindet sich im ersten unterirdischen Geschoss (Hanglage, gewerblich genutzte Flächen o.ä.):

Aufgrund der Positionierung des Hauptzuganges im ersten unterirdischen Geschoss sind drei Geschosse zu überwinden und somit besteht eine **Aufzugsverpflichtung**. Achtung: Bei maximal neun Wohnungen nur **planliche Vorsorge**!

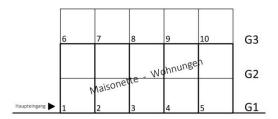


§ 70 Abs. 4 Stmk BauG 3/5



Ein Wohngebäude mit 10 Wohnungen oder mehr und einer vertikalen Erschließungseinheit erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse, die Wohnungen im ersten oberirdischen Geschoss sind als Maisonetten- Wohnungen ausgeführt, die "normalen" Wohnungen liegen im dritten oberirdischen Geschoss:

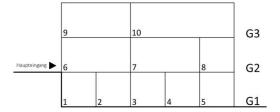
Aufgrund der Wohnungsanzahl (mehr als neun Wohnungen) und der Positionierung der Wohnungszugänge im ersten und dritten oberirdischen Geschoss besteht in diesem Fall eine Aufzugsverpflichtung.



Fall 6

Ein Wohngebäude mit 10 Wohnungen oder mehr und einer vertikalen Erschließungseinheit, erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse, wobei der Haupteingang (Briefkästen, Klingeltableau, Müllplatz) im mittleren Geschoss erfolgt und auch die Parkebene dort situiert ist:

Aufgrund der Positionierung des Hauptzuganges im mittleren Geschoss ist nur jeweils ein Geschoss zu überwinden und somit besteht **keine Aufzugsverpflichtung.**

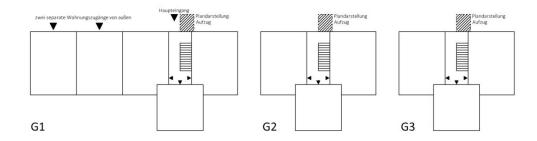


§ 70 Abs. 4 Stmk BauG 4/5



Ein Wohngebäude mit 11 Wohnungen und einer vertikalen Erschließungseinheit erstreckt sich über drei oberirdische Geschosse, die Parkebene und der Haupteingang (Briefkästen, Klingeltableau, Müllplatz) des Gebäudes befinden sich im ersten oberirdischen Geschoss, zwei Wohnungen werden unabhängig von der vertikalen Erschließungseinheit (= Treppenhaus mit Aufzug) über einen separaten Zugang vom Außenbereich erschlossen, die Klingeltableaus und Briefkästen der beiden Wohnungen sind direkt an den Wohnungstüren vorgesehen:

Nur planliche Vorsorge für den nachträglichen Aufzugseinbau notwendig, da nur neun Wohnungen von einer vertikalen Erschließungseinheit erschlossen werden, die zwei separat erschlossenen Wohnungen werden nicht dazugerechnet.



§ 70 Abs. 4 Stmk BauG 5 / 5